



II-5496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7164/1-Pr 1/92

2360/AB
1992-04-09
zu 2386 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2386/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Österreich als "Großwäscherei für italienische Mafia-Milliarden-I", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet der Ermittlungsstand des österreichischen Justizministeriums zur Bekräftigung oder Dementierung der Vorwürfe der italienischen Untersuchungsbehörden?
2. Kam es in den Jahren 1989 bis 1991 zu Ermittlungserfolgen bei beabsichtigten Geldwäscheaktionen internationaler Organisationen in Österreich?
3. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem jeweiligen Finanzrahmen?
4. Wie lauten die Ermittlungserfolge in dieser Angelegenheit in den Jahren 1980 bis 1988?
5. Hat Österreich die UN-"Convention against illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances" vom 20. Dezember 1988 bereits ratifiziert?

- 2 -

Wenn ja, wann genau?

Wenn nein, warum bisher noch immer nicht?

6. Welche Ermittlungsergebnisse liegen Ihnen vor, daß Mafiaorganisationen über österreichische Scheinfirmen die 50.000-Dollar-Obergrenze für anonyme ausländische Anleger umgehen?
7. Konnten die Ermittlungsbehörden seit der schrittweisen Öffnung des schweizer Bankgeheimnisses eine verstärkte Tätigkeit illegaler wie legaler Anleger in Österreich bemerken?
Wenn ja, in welchem Ausmaß?
8. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen versucht das österreichische Justizministerium den Vorwürfen der italienischen Untersuchungsbehörden auf den Grund zu gehen?
9. Welche konkreten Schritte der Zusammenarbeit sind in nächster Zukunft mit der Anti-Mafia-Kommission geplant?
10. Aufgrund welcher konkreter Verdachtsmomente arbeitet das Justizministerium derzeit mit an einem Entwurf zu einem Geldwäscheparagraphen?
11. Welche konkreten Verschärfungen wird dieser Entwurf bringen?
Wann wird er dem Parlament vorgelegt und wann soll er Gültigkeit erhalten?
12. Welche Schritte werden Sie in dieser Legislaturperiode unternehmen, um das Problem der Milliardenwäsche von Mafia-Geldern in den Griff zu bekommen?

- 3 -

13. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um die Aufdeckung versteckter Drogengelder in Zusammenarbeit mit dem Kreditwesen verbindlich und effizienter zu gestalten?

14. Welche konkreten Ermittlungserfolge wurden in den Jahren 1985 bis 1991 jeweils gegen Scheinfirmenkonstruktionen von Mafiaorganisationen zur Umgehung der Anonymitätsobergrenzen für ausländische Anleger erzielt?

Um welche Gesamtsummen handelt es sich dabei?

15. Auf welche Gesamtsumme schätzt der Innenminister das im heurigen Jahr nach Österreich bewegte illegale internationale Kapital?

16. Wie hat sich nach Beobachtungen des Justizministers die schrittweise Öffnung des Bankgeheimnisses in der Schweiz auf den Abzug dieses illegalen Kapitals ausgewirkt?

17. Im Gegensatz zur USA ist es in Österreich möglich, anonym Aktien zu erwerben. Liegen dem Justizministerium Informationen darüber vor, daß genau diese Möglichkeit von internationalen Geldwäschern gezielt genutzt wird?

Finden in diesem Zusammenhang derzeit Ermittlungen der österreichischen Justiz statt?

Konnten bereits nennenswerte Ergebnisse erzielt werden? Wenn ja, mit welchem Finanzvolumen, zu welchem Zeitpunkt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 4 -

Zu 1, 8 und 9:

Gegenüber dem Bundesministerium für Justiz sind weder vom italienischen Justizministerium noch von italienischen Justizbehörden Vorwürfe wegen mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäscherei erhoben worden. Dem Bundesministerium für Justiz sind auch keine Fälle bekannt, in denen italienischen Rechtshilfeersuchen, die in Strafverfahren im Zusammenhang mit Geldwäscherei gestellt worden sind, - etwa im Hinblick auf das Bankgeheimnis nach § 23 KWG - nicht entsprochen werden konnte. Da Vorwürfe, die die Tätigkeit des Bundesministeriums für Justiz und der österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen, nicht erhoben worden sind, sind vom Bundesministerium für Justiz auch keine Maßnahmen in Aussicht genommen, um solchen Vorwürfen auf den Grund zu gehen. Die Rechtshilfe in Strafsachen mit Italien wird weiterhin gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl. Nr. 41/1969, und dem Zusatzvertrag zu diesem Übereinkommen vom 20.2.1973, BGBl. Nr. 558/1977, durchgeführt werden.

Zu 2 bis 4, 6, 14, 15:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 5:

Österreich hat das am 19.12.1988 in Wien angenommene "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen" (UN-Drogenkonvention 1988) am 20.9.1989 unterzeichnet. Die österreichische Rechtslage entspricht - soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz berührt wird - bereits zum Großteil den Anforderungen dieses Übereinkommens, jedoch müssen einige Bestimmungen des

- 5 -

materiellen und formellen Strafrechts sowie des Auslieferungs- und Rechtshilferechts angepaßt werden. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf zur Geldwäscherei, der dazu führen soll, daß diese Bestimmungen zur Gänze den einschlägigen Regelungen der UN-Drogenkonvention 1988 entsprechen. Die Ratifizierung dieses Übereinkommens sollte - aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz - nach Abschluß dieses Legislativprozesses sehr rasch möglich sein. Eine Ratifizierung vor der innerstaatlichen Rechtsanpassung würde zu einem - nicht wünschenswerten - Auseinanderklaffen der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs und der innerstaatlichen Möglichkeiten zur Einhaltung dieser Verpflichtungen führen.

Zu 7 und 16:

Nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz hat die Schweiz das Bankgeheimnis nicht "schrittweise geöffnet". Die Schweiz hat aber mit 1.8.1990 einen Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) eingeführt. Darüber hinaus verpflichtet Art. 305ter des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zur Identifikation des Bankkunden. Die bisherigen Erfahrungen mit diesen beiden Bestimmungen haben gezeigt, daß sie offenbar einer Ergänzung bedürfen. Deshalb hat der Schweizer Bundesrat (Regierung) im März 1991 einen Gesetzentwurf erstellt, der unter anderem eine Neuregelung des Verfalls, die Einführung eines allgemeinen Tatbestandes der kriminellen Vereinigung, ein gesetzliches "Melderecht des Financiers" und eine Unternehmenshaftung vorsieht. Der Gesetzgebungsprozeß zu diesem Entwurf ist noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen hat die Schweiz durch bestimmte flankierende Maßnahmen im Bereich des Bankwesens die Voraussetzungen für allfällige strafrechtliche Ermittlungen verbessert; das Bankgeheimnis als solches wurde dadurch aber nicht berührt. Ob diese Maßnahmen zu (internationalen) Kapitalverschiebungen geführt haben, entzieht sich den Beobachtungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 10:

Der Anlaß für die Vorbereitung von legislativen Maßnahmen durch das Bundesministerium für Justiz liegt nicht in konkreten Verdachtsmomenten, sondern im Bestreben, bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Geldwäschereiproblems einen Gleichklang mit den Verträgen der internationalen Staatengemeinschaft und mit den Rechtsordnungen anderer Staaten herzustellen. Die vom Bundesministerium für Justiz angestrebten Maßnahmen sollen nicht nur den Anforderungen der UN-Drogenkonvention 1988 entsprechen, sondern auch das "Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (Europaratskonvention 1990) und jene 40 Empfehlungen, die Österreich gemeinsam mit 14 anderen Staaten im Rahmen einer vom Weltwirtschaftsgipfel 1989 eingesetzten Expertengruppe ("FATF"-Financial Action Task Force on Money Laundering) mitentwickelt hat, sowie die an diese 40 FATF-Empfehlungen angelehnte Richtlinie der EG vom 10.6.1991 "zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei" berücksichtigen.

Zu 11 und 12:

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Justiz derzeit vorbereiteten "Geldwäscherei-Pakets" ist geplant, die Geldwäscherei als eigenen Straftatbestand im Strafgesetzbuch zu verankern. Dabei sollen die für die Geldwäscherei

- 7 -

typischen strafbaren Verhaltensformen, die seit dem "Zweiten Antikorruptionsgesetz 1982" den Strafbestimmungen der Hehlerei unterliegen, aus diesem Tatbestand herausgelöst, erweitert und als Vorsatzdelikt verselbständigt werden. Weiters ist geplant, die Verfalls-, Abschöpfungs- und Einziehungsbestimmungen des Strafgesetzbuches und einzelner Nebengesetze zu vereinheitlichen und teilweise zu verschärfen, um sie für die Bedürfnisse der Maßnahmen gegen Geldwäscherei besser handhabbar zu machen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines sogenannten objektiven oder selbständigen Verfahrens eingeführt werden, das auch dann eine Abschöpfung der Bereicherung ermöglichen soll, wenn keine bestimmte Person wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Ferner werden die bestehenden Regelungen zur Unternehmenshaftung und zur "Kontensperre" überarbeitet werden. Schließlich soll auch noch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz durch besondere Bestimmungen über die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensvorteilen auf Ersuchen anderer Staaten ergänzt werden.

Diese Maßnahmen sollten einen wesentlichen Beitrag dazu bilden, das Weißwaschen von illegal erlangten Geldern in Österreich zu erschweren.

Derzeit sind noch einige Probleme prozessualer Art in bezug auf die Sicherung, Verwertung und Verteilung von deliktisch erlangten Vermögenswerten zu klären. Ein entsprechender "Geldwäscherei-Entwurf" wird noch im Frühjahr 1992 zur Begutachtung versendet werden. Nach Auswertung der im Begutachtungsverfahren zu erwartenden Stellungnahmen ist an die unverzügliche Einbringung einer Regierungsvorlage gedacht.

Zu 13:

Ich halte es für notwendig, daß im Bereich des Finanzapparates "flankierende Maßnahmen" ergriffen werden, um den vorgesehenen strafrechtlichen Maßnahmen die notwendige Ermittlungseffizienz zu sichern. Solche Maßnahmen liegen nicht im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Mitarbeiter des Justizressorts stehen jedoch in einem Diskussionsprozeß mit den zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Inneres, um in diesem - überaus sensiblen - Bereich die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen für die Möglichkeit zielführender Ermittlungen zu schaffen.

Zu 17:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine Informationen vor, wonach Möglichkeiten des anonymen Aktienerwerbs in Österreich von internationalen Geldwäschern genutzt würden. Dem Bundesministerium für Justiz sind auch keine Ermittlungen der österreichischen Justizbehörden in diesem Zusammenhang bekannt geworden.

7. April 1992

